

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1971	Nummer 64
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	5. 4. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Vordrucke	870
71241	8. 4. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung von Kraftfahrzeugreparaturen an Tankstellen	870
7133	14. 4. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Eichanweisung für Volumengaszähler (EA — Vgz)	872
9212	5. 4. 1971	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Fahrerlängergesetzes im Dienstbereich der Polizei	876
9300		2. Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 12. 1969 (MBL. NW. 1970 S. 13/SMBL. NW. 9300) Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)	883

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
15. 4. 1971	RdErl. — Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung)	883
14. 4. 1971	Bek. — Umzug des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen	883
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 19. 4. 1971	883

I.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Vordrucke

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1971 —
VI A 1 — 4.028 — 924/71

Die mit RdErl. v. 29. 6. 1967 (SMBL. NW. 2370) veröffentlichten Vordrucke werden wie folgt geändert:

1 Antragsmuster

- 1.1 In den Antragsmustern 1 a, 1 b, 1 c, 1 d und 1 e wird in Abschnitt C II Nummer 2 „für den Winterbau“ gestrichen;
in Abschnitt E wird geändert: „II. BVO“ in „II. BV“, „NMVO 1962“ in „NMV 1970“, „Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1967 — AufwBB 1967“ in „Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1971 — AufwBB 1971“.
- 1.2 In den Antragsmustern 1 a, 1 b, 1 d und 1 e wird in Abschnitt H Nummer 1 „II. BVO“ geändert in „II. BV“.
- 1.3 In den Antragsmustern 1 a und 1 c wird in Abschnitt D „(§ 4 NMVO 1962)“ geändert in „(§ 20 NMV 1970)“.
- 1.4 In den Antragsmustern 1 b, 1 d und 1 e wird in Abschnitt C Nummer 4 Buchstabe c) und d) „1,30“ in „2,10“ und in Buchstabe e) „0,90“ in „1,50“ geändert;
in Abschnitt D Zeile 2 wird „II. BVO“ in „II. BV“ und in Zeile 4 „(§ 4 NMVO 1962)“ in „(§ 20 NMV 1970)“ geändert;
in Abschnitt E Nummer 4 unter der Linie wird „der Berechnung“ gestrichen.
- 1.5 Im Antragsmuster 1 c wird in Abschnitt G „II. BVO“ geändert in „II. BV“.
- 1.6 In den Antragsmustern 1 a, 1 c, 1 d Abschnitt 4 Nummer 7, in dem Antragsmuster 1 b Abschnitt A Nummer 4, in dem Antragsmuster 1 d Abschnitt A Nummer 5 wird „(Berechnung auf anliegendem Berechnungsbogen)“ gestrichen.
- 1.7 In den Antragsmustern 1 a, 1 c, 1 d erhalten in Abschnitt D die Nummern 1—3 folgenden Wortlaut:

1. für die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung DM jährlich
2. für die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fernwärme DM jährlich
3. für die Kosten der zentralen Warmwasserversorgungsanlage und der Fernwarmwasserversorgungsanlagen DM jährlich

Als neuer letzter Satz wird angefügt:

Neben der Einzelmiete werden die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle Wascheinrichtungen auf die Benutzer umgelegt. Vorauszahlungen hierfür werden nicht erhoben.

- 1.8 In den Antragsmustern 1 b und 1 e erhalten in Abschnitt D die Nummern 1—4 folgenden Wortlaut:

1. für die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung DM jährlich
2. für die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fernwärme DM jährlich
3. für die Kosten der zentralen Warmwasserversorgungsanlage und der Fernwarmwasserversorgungsanlagen DM jährlich
4. für die Kosten des Betriebes maschineller Aufzüge DM jährlich

Als neuer letzter Satz wird angefügt:

Neben der Einzelmiete werden die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle Wascheinrichtungen auf die Benutzer umgelegt. Vorauszahlungen hierfür werden nicht erhoben.

2 Bewilligungsbescheidmuster

- 2.1 In den Bewilligungsbescheidsmustern 2 a, 2 c und 2 d Abschnitt B, Nummern 1, 3 und 4, in dem Bewilligungsbescheidmuster 2 b wird in Abschnitt B, Nummern 2, 3 und 4 und im Bewilligungsbescheidmuster 2 e, Nummern 1, 2 und 3 sowie in Abschnitt F Nummer 6 „Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch „Innenminister“ ersetzt;
in Nummer 4 werden die Jahreszahlen „1967“ durch „1971“ ersetzt.

- 2.2 In den Bewilligungsbescheidsmustern 2 a, 2 c, 2 d erhalten in Abschnitt C Nummer 5 die Buchstaben a) bis c) folgenden Wortlaut:

- a) für die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung DM jährlich
- b) für die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fernwärme DM jährlich
- c) für die Kosten der zentralen Warmwasserversorgungsanlage und der Fernwarmwasserversorgungsanlagen DM jährlich

Als neuer letzter Satz wird angefügt:

Neben der Einzelmiete dürfen die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle Wascheinrichtungen auf die Benutzer umgelegt werden. Vorauszahlungen hierfür sind unzulässig.

- 2.3 In den Bewilligungsbescheidsmustern 2 b, 2 d, 2 e Abschnitt C Nummern 1 bzw. 2 bzw. 3 wird jeweils „1,30“ durch „2,10“ und „0,90“ durch „1,50“ ersetzt.

- 2.4 In den Bewilligungsbescheidsmustern 2 b und 2 e Abschnitt C Nummer 5 erhalten Buchstaben a) bis d) folgenden Wortlaut:

- a) für die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung DM jährlich
- b) für die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fernwärme DM jährlich
- c) für die Kosten der zentralen Warmwasserversorgungsanlage und der Fernwarmwasserversorgungsanlagen DM jährlich
- d) für die Kosten des Betriebes maschineller Aufzüge DM jährlich

Als neuer letzter Satz wird angefügt:

Neben der Einzelmiete dürfen die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle Wascheinrichtungen auf die Benutzer umgelegt werden. Vorauszahlungen hierfür sind unzulässig.

— MBl. NW. 1971 S. 870.

71241

Durchführung von Kraftfahrzeugreparaturen an Tankstellen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 4. 1971 — II/C 3 — 40 — 02 — 22/71

Zu der Frage, welche Arbeiten an Kraftfahrzeugen, insbesondere Reparaturen und Messungen, von Tankstellenunternehmen (Inhabern, Pächtern oder Verwaltern

von Tankstellen), die nicht mit dem Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen sind, durchgeführt werden können, ergehen folgende Richtlinien:

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Vornahme solcher Arbeiten kommt es entscheidend darauf an, ob die Voraussetzungen eines handwerklichen Nebenbetriebs im Sinne der Handwerksordnung im Einzelfall erfüllt sind:

Die Tankstelle muß den wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden, die Kraftfahrzeugreparatur muß im Rahmen des gesamten Unternehmens in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber der Tankstelle eine untergeordnete Bedeutung haben.

Das ist bei den wenigen Tankstellen der Fall, bei denen der Tankstelleninhaber den Treibstoff auf eigene Rechnung einkauft und verkauft (Eigenhandeltankstelle). Bei ihnen ist der Umsatz der Tankstelle in der Regel erheblich höher als der durchschnittliche Umsatz eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Kraftfahrzeugreparaturbetriebs. Die Tätigkeit liegt alsdann innerhalb der Unerheblichkeitsgrenze im Sinne des § 3 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112). Der Tankstelleninhaber darf daher im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze eine Reparaturtätigkeit ausüben. Die Richtzahlen für die Unerheblichkeitsgrenze sind bei der zuständigen Handwerkskammer zu erfragen.

Anders ist die Rechtslage bei den übrigen Tankstellen, die etwa 90—95 % der gesamten Tankstellen ausmachen (Agenturtankstellen). Sie sind erkennbar an der entsprechenden Beschilderung mit Markenzeichen (Markennamen und Markenfarben) und der Ausgestaltung der Rechnungsbelege und Quittungen. Es ist dabei bedeutungslos, ob die Markentankstelle auf eigenem Grund und Boden des Tankstelleninhabers oder als Pächterstelle betrieben wird. Darüber hinaus sind Agenturtankstellen aber auch solche freien Tankstellen und Tankstellen kleiner Hausmarken, bei denen im Namen und für Rechnung des Inhabers dieser kleinen Hausmarke und zu dem von diesem vorgeschriebenen Preis und auf dessen Vordruck verkauft wird. Hierzu gehören auch zahlreiche Tankstellen, die der Mineralölgroßhandel durch Pächter mit freiem Benzin betreiben läßt. Bei den Agenturtankstellen verkauft der Tankstelleninhaber den Treibstoff im fremden Namen und für fremde Rechnung, so daß als wirtschaftlicher Umsatz die von ihm im Regelfall erzielte Provision heranzuziehen ist.

Diese ist in aller Regel niedriger als der Reparaturumsatz. Die Kraftfahrzeugreparatur ist daher bei den Agenturtankstellen kein handwerklicher Nebenbetrieb, so daß der Tankstelleninhaber keine Reparaturen an Kraftfahrzeugen ausführen darf. Er darf vielmehr nur solche Arbeiten vornehmen, die im Berufsbild des Lehrberufs „Tankwart“ — anerkannt durch Erlass des Bundesministers für Wirtschaft vom 18. August 1952 (II A 4 — 6877/52) — vorgesehen sind.

Der Tankstelleninhaber darf daher nur offensichtliche Schäden oder Mängel am Kraftfahrzeug feststellen, soweit sein Tätigwerden hierzu Gelegenheit gibt. Notfalls darf er kleine Pannen beseitigen oder den Schaden behelfsmäßig beheben, damit das Kraftfahrzeug eine Kraftfahrzeug-Werkstatt erreichen kann.

Danach darf der Tankstellenunternehmer im wesentlichen Pflege- und Schmierarbeiten durchführen.

Im einzelnen fallen insbesondere folgende Arbeiten darunter:

a) am Motor:

Motor reinigen,

Vergasergestänge und -gelenke ölen,

Olstand des Motors prüfen und, falls erforderlich, das Öl ergänzen,

Öl und Filter auswechseln,

Luftfilter reinigen, ggf. die Patrone erneuern,

Kraftstofffilter reinigen,

Zündkerzen und Zündspulen erneuern,

Kühlmittelstand prüfen und, falls erforderlich, das Kühlmittel ergänzen,

Kühlsystem reinigen und spülen,

Frostschutzmittel in den Kühler einfüllen sowie ausspindeln,

Keilriemen ersetzen,

b) am Wechsel-, Zusatz- und Ausgleichsgetriebe:

Olstand des Getriebes prüfen und, falls erforderlich, das Öl ergänzen,

Getriebeöl wechseln,

c) am Lenkgetriebe:

Öl- und Flüssigkeitsstand prüfen und, falls erforderlich, das Öl und die Getriebeflüssigkeit ergänzen,

d) am Fahrwerk / Unterboden:

reinigen, konservieren (z. B. Dauerbodenschutz und Hohlraumversiegelung) und abschmieren,

e) an der Karosserie:

außen und innen reinigen, polieren, konservieren, Chrom pflegen,

Scharniere, Schließkeile, Schlösser usw. ölen, fetten, abschmieren,

f) an der Bremsanlage:

Stand der Bremsflüssigkeit prüfen,

— Eine Ergänzung der Bremsflüssigkeit darf der Tankstellenunternehmer nicht vornehmen, er muß vielmehr aus Sicherheitsgründen an die nächste Kraftfahrzeug-Werkstatt verweisen —.

g) an der Bereifung:

Zustand prüfen (auf äußere Schäden, Profiltiefe, Luftdruck), Reifen wechseln und auswuchten,

h) an der elektrischen Anlage:

Batteriezustand prüfen,

destilliertes Wasser prüfen und ggf. nachfüllen,

Pole reinigen und fetten,

Batterie laden,

Funktionieren der Scheinwerfer und Leuchten kontrollieren,

Glühlampen auswechseln,

Kabelanschlüsse und Sicherungen prüfen,

Scheibenwischanlage auffüllen,

Scheibenwischerblätter und Scheibenwischerarme erneuern.

Diese Richtlinien sind mit den Landesinnungsverbänden des Kraftfahrzeughandwerks Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie dem Fachverband Tankstellen und Garagen Nordrhein-Westfalen e. V. abgestimmt worden.

7133

Eichanweisung für Volumengaszähler (EA — Vgz)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 4. 1971 —
III/A 5 — 50 — 42 — 21/71

Bei der Eichung von Volumengaszählern ist neben der Eichanweisung — Allgemeine Vorschriften — (RdErl. v. 4. 8. 1959 — MBl. NW. S. 2041/SMBL. NW. 7133 —) folgendes zu beachten:

1. Einrichtungen für die Prüfung

1.1. Die Prüfeinrichtungen und ihre räumliche Unterbringung müssen eine Prüfung der Gaszähler im gesamten Prüfbereich mit ausreichender Meßsicherheit gewährleisten.

1.1.1. Normal-Trommelgaszähler bis zur Größe NB 100 einschließlich und Meßglocken (Kubizierapparate) müssen als Sperrflüssigkeit dünnflüssiges, schwer verdunstendes Mineralöl haben.

1.1.2. Bei Normal-Trommelgaszählern muß das Prüfvolumen mindestens drei vollen Trommelumdrehungen entsprechen.

1.1.3. Meßglocken mit einem Meßrauminhalt $J \text{ dm}^3$ und mit einer Empfindlichkeit $E \text{ mm}$ Skalenverschiebung je dm^3 Volumenänderung können in dem Durchflußbereich

$$Q_{\min} = \frac{1 \text{ mm}}{E} \cdot \frac{1}{\text{dm}^3} \cdot \frac{\text{m}^3}{\text{h}} \text{ und } Q_{\max} = 60 \cdot \frac{J}{1000 \text{ dm}^3} \cdot \frac{\text{m}^3}{\text{h}}$$

benutzt werden. Hiernach ergeben sich folgende Durchflußbereiche:

Meß- glocken- größe	Meßrauminhalt J dm^3	Empfindlichkeit E mm/dm^3	$Q_{\min}$ m^3/h	$Q_{\max}$
M 0,1	100	5	0,2	6,0
M 0,6	600	2	0,5	36,0
M 1	1000	1	1,0	60,0
M 2	2000	0,5	2,0	120,0

1.2. Normalgeräte für die Prüfung von Gaszählern bis zur Größe NB 20 (G 25)

1.2.1. Für die Prüfung von Gaszählern der Größen NB 3, NB 6 und NB 10 (EWG-Größen G 4, G 6 und G 10) sind Normal-Trommelgaszähler der Größe NB 3 ($J = 10 \text{ dm}^3$) und NB 15 ($J = 50 \text{ dm}^3$), für die Prüfung von Gaszählern der Größe NB 20 (oder der EWG-Größen G 16 und G 25) ist zusätzlich ein Normal-Trommelgaszähler der Größe NB 50 ($J = 200 \text{ dm}^3$) erforderlich.

1.2.2. Die Gaszählerprüfstände müssen in der Eingangsleitung zu jedem Zähler und in seiner Ausgangsleitung Druckmeßstellen und ein damit verbundenes Differenzdruckmeßgerät zum Messen des Druckverlustes mit einer Empfindlichkeit von etwa 5 mm Ausschlag für eine Druckänderung von 1 daPa ($1 \text{ daPa} \approx 1 \text{ mm WS}$) haben. Außerdem muß bei Hintereinanderschaltung von Prüflingen ein Differenzdruckmeßgerät zum Messen der Druckdifferenz zwischen der Bezugsdruckmeßstelle des Normalgerätes (Eingang bei Normal-Trommelgaszählern, Glockendruck bei Meßglocken) und der Eingangsdruckmeßstelle des letzten Zählers der Reihe vorhanden sein.

1.2.3. Der in den Verbindungsleitungen der Zähler zwischen dem Ausgang eines Zählers und dem Eingang des folgenden Zählers gemessene Druckverlust darf nicht größer als 0,5 daPa sein.

1.3. Normalgeräte für die Prüfung von Gaszählern der Größen ab NB 30 (G 40)

1.3.1. Für die Einrichtung zur Prüfung von Gaszählern der Größen NB 30 (EWG-Größe G 40) und mehr gilt die PTB-Prüfregel „Große Volumengaszähler“ 7.01—69, Zweiter Teil (herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt — PTB — in Zusammenarbeit mit den Eichaufsichtsbehörden).

2. Prüfungen und Prüfverfahren

2.1. Prüfung von Zählern bis zur Größe NB 20 (G 25)

2.1.1. Für die Vorbereitungen zur meßtechnischen Prüfung von Gaszählern bis zur Größe NB 20 (EWG-Größe G 25) gelten die Nr. 4.1.1 bis 4.1.3 der PTB-Prüfregel „Große Volumengaszähler“ 7.01—69.

2.1.2. Mehrere Zähler gleicher Größe dürfen bei der Prüfung hintereinandergeschaltet werden, jedoch darf der größte zwischen dem Normalgerät und dem Eingang eines Prüflings der Reihe zu messende Druckunterschied nicht mehr als 120 daPa betragen.

2.1.3. Bei der meßtechnischen Prüfung ist folgendes zu beachten:

2.1.3.1. Die Zähler sind

- a) bei einem Durchfluß zwischen $Q_{\min}$ und $2 Q_{\min}$
 - b) bei dem Durchfluß $\frac{1}{5} Q_{\max}$ und
 - c) bei dem Durchfluß $Q_{\max}$
- auf Einhaltung der Fehlergrenzen zu prüfen.

2.1.3.2. Die Prüfbelastungen, die Mindestwerte der erforderlichen Prüfvolumen und die vorzugsweise zu benutzenden Normalgeräte sind aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Zähler- größe	Prüf- belastung m ³ /h	Prüf- volumen dm ³	Normalzähler	Meßglocke
NB 3	0,1	50	NB 3	—
	1,2	100	NB 3	M 0,1 (M 0,6)
	6,0	300	NB 15	M 0,6
NB 6	0,1	50	NB 3	—
	2,4	200	NB 3	M 0,6
	12,0	600	NB 15	M 0,6
NB 10	0,15	200	NB 3	—
	3,4	300	NB 3 ¹⁾	M 0,6
	17,0	900	NB 15 ¹⁾	M 1 (M 0,6)
NB 20	0,3	200	NB 3	M 0,1
	7,0	600	NB 15 (NB 50)	M 0,6
	35,0	1800	NB 50	M 2 (M 1; M 0,6)
G 4	0,06	50	NB 3	—
	1,2	100	NB 3	M 0,1 (M 0,6)
	6,0	300	NB 15	M 0,6
G 6	0,1	50	NB 3	—
	2,0	200	NB 3	M 0,6
	10,0	500	NB 15	M 0,6
G 10	0,15	200	NB 3	—
	3,2	300	NB 3 ¹⁾	M 0,6
	16,0	900	NB 15 ¹⁾	M 1 (M 0,6)
G 16	0,3	200	NB 3	M 0,1
	5,0	450	NB 15	M 0,6
	25,0	1300	NB 50	M 2 (M 1; M 0,6)
G 25	0,4	200	NB 3	M 0,1
	8,0	700	NB 15 (NB 50)	M 1 (M 0,6)
	40,0	2000	NB 50	M 2 (M 1)

Die Prüfbelastung darf vom Sollwert um nicht mehr als $\pm 5\%$ abweichen.

2.1.3.3. Das Ablesen der Zählwerksanzeige erfolgt zu Beginn und am Ende des Prüfanges bei Stillstand der Zähler. Bei dem Prüfzählglied sind halbe Skalenwerte abzulesen. Der Skalenwert ist der Wert der Meßgröße, der einem Skalenteil entspricht.

2.1.3.4. Bei dem Durchfluß $\frac{1}{5} Q_{\max}$ ist der Höchstwert und bei dem Durchfluß $Q_{\max}$ ist der Mittelwert des Druckverlustes zu messen; die Ablesung soll auf 0,5 daPa genau erfolgen.

Der während der Prüfung gemessene Druckverlust der Normal-Trommelgaszähler muß mit dem für die jeweilige Belastung aus dem behördlichen Prüfschein zu entnehmenden Sollwert nach Maßgabe der in dem Prüfschein zugelassenen Abweichung übereinstimmen.

Bei hintereinandergeschalteten Zählern ist die Druckdifferenz zwischen dem Normalgerät und dem Eingang des letzten Zählers der Reihe (vgl. Nr. 1.2.2) als Mittelwert zu messen; die Ablesung soll auf 1 daPa genau erfolgen. Bei Überschreitung des zulässigen Wertes von 120 daPa ist die Zahl der hintereinandergeschalteten Zähler zu verringern.

2.1.4. Für die Fehlerberechnung gilt Nr. 1.2 der PTB-Prüfregel „Große Volumengaszähler“ 7.01—69; der Fehler des Gaszählers ist nach Gl. (13) der Prüfregel zu berechnen. Eine Temperaturberichtigung ist zu berücksichtigen, wenn $(\vartheta_x - \vartheta_G) > 0,5$ K ist. Eine Druckberichtigung ist zu berücksichtigen, wenn die maßgebende Druckdifferenz $(p_G - p_x) > 20$ daPa ist. Bei Hintereinanderschaltung von Prüflingen wird die Druckberichtigung für den letzten Zähler der Reihe aus der nach Nr. 2.3.3.4.3 abgelesenen Druckdifferenz berechnet. Für die übrigen Zähler ergibt sich die für die Druckberichtigung maßgebende Druckdifferenz aus der für den letzten Zähler der

¹⁾ Die Normalzähler müssen für diese Fälle bis zu dem entsprechenden Durchfluß geprüft sein.

Reihe abgelesenen Druckdifferenz abzüglich der Summe der Druckverluste des Prüflings und der zwischen dem letzten Zähler und dem Prüfling angeordneten Zähler. Wenn bei gleichartigen Zählern die auf diese Weise ermittelten Druckdifferenzen sich mit einer Abweichung von höchstens ± 10 daPa regelmäßig wieder einstellen, können die für den jeweiligen Einbauplatz des Prüflings festgestellten Druckberichtigungen in die Fehlerberechnung als Festwerte eingeführt werden.

2.2. Prüfung von Gaszählern der Größe NB 30 (G 40) und größer

Für die Prüfung von Zählern der Größe NB 30 (EWG-Größe G 40) und größer gilt die PTB-Prüfregel „Große Volumengaszähler“ 7.01—69, Dritter Teil, mit Ausnahme von Nr. 4.2.1. Für Balgengaszähler gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Nr. 2.4.1 und 2.4.2.

2.2.1. Balgengaszähler der Größe NB 30 (G 40) und größer sind

- a) bei einem Durchfluß zwischen $Q_{\min}$ und $2 Q_{\min}$
 - b) bei dem Durchfluß $\frac{1}{5} Q_{\max}$ und
 - c) bei dem Durchfluß $Q_{\max}$
- auf Einhaltung der Fehlergrenzen zu prüfen.

2.2.2. Die Prüfbelastungen, die Mindestwerte der erforderlichen Prüfvolumen und die vorzugsweise zu benutzenden Normalgeräte sind aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Zählergröße	Prüfbelastung m ³ /h	Prüfvolumen m ³	Normalzähler	Meßglocke
NB 30	0,5	0,5	NB 3	M 0,6
	10,0	1,0	NB 15 (NB 50)	M 1 (M 0,6)
	50,0	2,5	NB 50	M 2 (M 1)
NB 50	0,8	0,8	NB 3	M 0,6
	17,0	1,5	NB 15 ²⁾ (NB 100)	M 1 (M 0,6)
	85,0	5,0	NB 100	M 2
NB 100	1,5	2,0	NB 3	M 1
	34,0	3,0	NB 50	M 2 (M 1)
	170,0	8,5	NB 300 ³⁾	—
NB 150	2,0	3,0	NB 3	M 2 (M 1)
	45,0	4,0	NB 50	M 2
	225,0	12,0	NB 300 ³⁾	—
NB 200	3,0	4,5	NB 3	M 2
	60,0	5,0	NB 100 (NB 500)	M 2
	300,0	15,0 ²⁾	NB 300 (NB 500; NB 700)	—
NB 300	5,0	7,5	NB 15	—
	90,0	7,5	NB 100 (NB 500; NB 700)	—
	450,0	25,0	NB 500 (NB 700)	—
NB 500	8,0	15,0	NB 15 (NB 300)	—
	135,0	15,0	NB 300 (NB 700)	—
	675,0	35,0	NB 700	—
G 40	0,5	0,6	NB 3	M 0,6
	13,0	1,2	NB 15 (NB 50)	M 0,6
	65,0	3,5	NB 100	M 2
G 65	1,0	1,0	NB 3	M 1 (M 0,6)
	20,0	1,8	NB 50 (NB 100)	M 2
	100,0	5,0	NB 100	M 2 (M 1; M 0,6)
G 100	1,5	2,0	NB 3	M 1
	32,0	3,0	NB 50 (NB 100)	M 2 (M 1)
	160,0	8,0	NB 300 ³⁾ (NB 500)	—
G 160	3,0	3,0	NB 3	M 2 (M 1)
	50,0	4,5	NB 50 (NB 100; NB 500)	M 2
	250,0	13,0	NB 300 ³⁾ (NB 500)	—
G 250	4,0	6,0	NB 15	M 2
	80,0	7,0	NB 100 (NB 500; NB 700)	—
	400,0	20,0	NB 500	—
G 400	7,5	14,0	NB 15	—
	130,0	14,0	NB 700	—
	650,0	35,0	NB 700	—

Die Prüfbelastung darf vom Sollwert um nicht mehr als $\pm 5\%$ abweichen.

²⁾ Der Normalzähler muß für diesen Fall bis zu dem entsprechenden Durchfluß geprüft sein.

³⁾ Sofern es sich um Normal-Drehkolbengaszähler handelt, kann hiermit auch die Prüfung bei $\frac{1}{5} Q_{\max}$ durchgeführt werden.

2.3. Prüfungen mit Meßglocken

Für die Prüfung mit Meßglocken gelten die Bestimmungen der Nr. 2.1.3.2. und 2.2.2.

- 2.3.1. Nach der Füllung der Meßglocken darf erst nach einer Abtropfzeit von 2 min mit der Prüfung begonnen werden. Meßglocken dürfen für einen Prüfvorgang höchstens dreimal nacheinander gefüllt werden.
- 2.3.2. Bei Meßglocken mit einem Meßrauminhalt von 600 dm³ darf der Glockendruck durch Auflegen von Gewichten so weit erhöht werden, daß 5 Balgengaszähler der Größen NB 3 und NB 6 (EWG-Größen G 4 und G 6) bei der Höchstbelastung $Q_{\max}$ gleichzeitig in Hintereinanderschaltung (vgl. aber Nr. 2.1.2) geprüft werden können. Der verbleibende nutzbare Glockeninhalte muß jedoch mindestens 500 dm³ betragen. Von der Vorschrift Nr. 2.1.3.2 darf dann insoweit abgewichen werden, daß das Prüfvolumen bei der Prüfung von Zählern der Größe NB 6 bei $Q_{\max}$ und bei der Prüfung von Zählern der Größe NB 20 bei $\frac{1}{3} Q_{\max}$ statt 600 dm³ 500 dm³ betragen darf.

3. Übergangsvorschriften

- 3.1. Bei Balgengaszählern bis zur Größe NB 20, bei denen die Werte der Mindest- und Spitzenbelastung nicht auf dem Hauptschild angegeben sind, kann die meßtechnische Prüfung bis zum 31. Dezember 1974 auch nach den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen werden.
- 3.1.1. Nach einer vorläufigen Ingangsetzung ist eine Prüfung auf Dichtheit der messenden Räume (innere Dichtheit) vorzunehmen, bei der eine größere Anzahl von Gaszählern hintereinander geschaltet sein darf. Die hierbei einzustellende Durchflußstärke beträgt das 0,05fache der Nennbelastung. Das Prüfvolumen muß hierbei mindestens das $\frac{4}{3}$ fache des Meßrauminhalts sein. Bei dieser Dichtheitsprüfung darf der Fehler 25 % betragen.
- 3.1.2. Die Gaszähler sind bei der Nennbelastung (Hauptprüfung) und dem 0,2fachen der Nennbelastung (Nebenprüfung) auf Einhaltung der Fehlergrenzen nach § 399 der Eichordnung vom 14. April 1965 in der Fassung der 14. Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 18. Juni 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 112 vom 25. Juni 1970) zu prüfen.
- 3.1.2.1. Das Prüfvolumen bei der Hauptprüfung muß mindestens das 200fache des Skalenwertes des Prüfzählgliebes betragen, einer vollen Anzahl von Umdrehungen des Prüfzählgliebes entsprechen und ist so zu wählen, daß sich eine Prüfdauer von mindestens 6 Minuten ergibt.
- 3.1.2.2. Das Prüfvolumen bei der Nebenprüfung muß mindestens halb so groß wie bei der Hauptprüfung sein; ggf. muß es auf das nächsthöhere Vielfache von 100 dm³, das einer vollen Anzahl von Umdrehungen des Prüfzählgliebes entspricht, aufgerundet werden.

— MBl. NW. 1971 S. 872.

9212

**Durchführung
des Fahrlehrergesetzes im Dienstbereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1971 — IV A 2 — 2541

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Voraussetzungen der Polizeifahrlehrerlaubnis
- 3 Auswahl der Polizeifahrlehrer (Vorschlag für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang)
- 4 Ausbildung
 - 4.1 Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung
 - 4.2 Ausbildung für die Klassen 1 und 3
 - 4.3 Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis für die Klasse 2
- 5 Prüfung
 - 5.1 Prüfungsausschuß
 - 5.2 Prüfungstermine, Zulassung von Lehrkräften bei Prüfungen
 - 5.3 Fahrlehrerprüfung
 - 5.4 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- 6 Wiederholungsprüfung
- 7 Erteilung der Polizeifahrlehrerlaubnis
Polizeifahrlehrerschein
- 8 Inhalt und Dauer der Polizeifahrlehrerlaubnis
 - 8.1 Inhalt der Erlaubnis
 - 8.2 Dauer der Erlaubnis
- 9 Rücknahme und Widerruf der Polizeifahrlehrerlaubnis
- 10 Ruhen und Erlöschen der Polizeifahrlehrerlaubnis
 - 10.1 Ruhen der Erlaubnis
 - 10.2 Erlöschen der Erlaubnis
- 11 Wiedererteilung einer Polizeifahrlehrerlaubnis
- 12 Aufsicht
- 13 Einzelausbildungserlaubnis
- 14 Ausnahmeerteilung

1 Allgemeines

Für die Fahrlehrer im Dienstbereich der Polizei gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften, insbesondere soweit es die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis betrifft. Unberührt bleiben jedoch die Sonderregelungen des § 30 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG), die klarstellen, daß für die Erteilung und Rücknahme der Fahrlehrerlaubnis allein die behördlichen Interessen bestimmend sind. Es besteht daher weder ein Anspruch auf Zulassung zur polizeilichen Fahrlehrerprüfung noch ein Recht auf Wiederholung der Prüfung.

2 Voraussetzungen der Polizeifahrlehrerlaubnis

Die Polizeifahrlehrerlaubnis kann erteilt werden, wenn der Beamte

- a) geistig und körperlich geeignet, mindestens 23, jedoch nicht mehr als 35 Jahre alt ist und die I. Fachprüfung abgelegt hat;
- b) persönlich zuverlässig ist;
- c) die Polizeifahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt und innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Zulassung zur Fahrlehrerprüfung mindestens drei Jahre Dienstkraftfahrzeuge der Polizei geführt hat;

- d) seine fachliche Eignung nach Teilnahme an einem dienstlich angeordneten Vorbereitungslehrgang in einer Prüfung nachgewiesen hat (vgl. Nr. 5).

Die körperliche Eignung ist an Hand eines Zeugnisses des Polizei-(Vertrags-)Arztes (Muster 3) festzustellen. **Must**

3 Auswahl der Polizeifahrlehrer

Beamte, die an einem Lehrgang für Polizeifahrlehrer-anwärter teilnehmen sollen, sind mir von dem Dienst-vorgesetzten vorzuschlagen (Muster 2). Dem Vorschlag sind beizufügen: Das Zeugnis eines Polizei-(Vertrags-)Arztes (Muster 3), eine Ablichtung des Polizeiführerscheines, die Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA).

Das Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. Nr. 2) ist an Hand der Personalakte zu überprüfen. Die Dienst-vorgesetzten können von sich aus weitere Ermittlungen anstellen und haben bei ihren Entscheidungen alle amtsbekannten Umstände zu berücksichtigen.

Beamte dürfen erst nach Erklärung meines Einverständnisses zu Lehrgängen für Polizeifahrlehrer-anwärter abgeordnet werden.

4 Ausbildung

4.1 Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung

Für die Ausbildung, die an der Landespolizeischule für Technik und Verkehr (LPS TuV) erfolgt, müssen als Lehrkräfte zur Verfügung stehen:

1. ein Polizeikraftfahrtsachverständiger (PKS) oder Polizeikraftfahrprüfer (PKP), der die Polizeifahrlehrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt und mindestens 2 Jahre als Sachbearbeiter für Kraftfahrangelegenheiten tätig gewesen ist;
2. Polizeifahrlehrer, die die Polizeifahrlehrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzen und mindestens 3 Jahre Fahrschüler der Polizei ausgebildet haben. Für je 4 Fahrlehreranwärter ist ein Fahrlehrer vorzusehen.

Die Vorschriften der §§ 8 bis 11 DV-FahrIG sind entsprechend anzuwenden. Jedoch sind abweichend von § 11 Abs. 1 insgesamt 480 Unterrichtsstunden vorzusehen.

4.2 Ausbildung für die Klassen 1 und 3

Die Fahrlehreranwärter sind grundsätzlich für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnis für die Klassen 1 und 3, in jedem Falle der Klasse 3, auszubilden. Die Ausbildung hat zusätzlich die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, deren der Polizeikraftfahrer bedarf, um den erhöhten Anforderungen des polizeilichen Dienstes gerecht werden zu können.

4.3 Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis für die Klasse 2

Die Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis für die Klasse 2 setzt eine weitere Prüfung voraus. Die Vorbereitung hierfür findet in einem vierwöchigen Lehrgang (160 Unterrichtsstunden) an der LPS TuV statt. Zur Vorbereitung werden nur solche Beamte zugelassen, die mindestens zwei Jahre als Polizeifahrlehrer tätig waren.

5 Prüfung

5.1 Prüfungsausschuß

Die Fahrlehrerausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die vor einem Prüfungsausschuß abzulegen ist. Der Prüfungsausschuß, der bei der LPS TuV zu bilden ist, besteht aus:

- einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des höheren Polizeivollzugsdienstes als Vorsitzenden,
- einem amtlich anerkannten Sachverständigen, der nicht der Polizei angehören darf,
- einem Polizeikraftfahrtsachverständigen (PKS) oder Polizeikraftfahrprüfer (PKP), der die Fahr-

**Must
2 n**

lehrerlaubnis für sämtliche Klassen der Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als PKS oder PKP nachweisen kann.

Mit Ausnahme des der Polizei nicht angehörenden amtlich anerkannten Sachverständigen üben die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

5.2 Prüfungstermine, Zulassung von Lehrkräften bei Prüfungen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfung. Er kann Lehrkräften die Anwesenheit als Zuhörer bei dem mündlichen Teil der Prüfung und der mündlichen Lehrprobe gestatten. Angehörige der Aufsichtsbehörden können jederzeit der Fahrlehrerprüfung beiwohnen.

5.3 Fahrlehrerprüfung

Die Prüfung muß den Nachweis erbringen, daß der Beamte die fachliche Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern in den Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt, in denen er ausbilden soll. Er hat ausreichende technische Kenntnisse des Kraftfahrzeugs, gründliche Kenntnisse der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Fähigkeit, in leicht verständlicher Weise sachgemäßen Unterricht zu erteilen, nachzuweisen.

Im übrigen gelten die §§ 3—12 der Prüfungsordnung (Anl. 1 DV-FahrlG).

Über das Ergebnis der Prüfung — mit Ausnahme des schriftlichen Prüfungsteils — ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat ein Beamter die Prüfung nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

5.4 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Beamten das Prüfungsergebnis mündlich bekannt. Im Falle des Nichtbestehens hat er die Gründe hierfür anzugeben. Außerdem ist dem Beamten mitzuteilen, welche Teile der Prüfung bei einer Wiederholungsprüfung angerechnet werden können.

Die Vorschlagsunterlagen sind zu vervollständigen und ggf. mit den erforderlichen Fahrlehrerschein-Vordrucken den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zur Ausfertigung des Fahrlehrerscheins zu übersenden.

Die Prüfungsunterlagen verbleiben bei der Landespolizeischule für Technik und Verkehr.

6 Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Fahrlehrerprüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

7 Erteilung der Polizeifahrlehrerlaubnis, Polizeifahrlehrerschein

Die Polizeifahrlehrerlaubnis erteilt der unmittelbare Dienstvorgesetzte durch Aushändigung des Fahrlehrerscheins (Muster 1).

Die Vorschlagsunterlagen sind zu den Personalakten zu nehmen.

Der Polizeifahrlehrerschein ist vom Polizeifahrlehrer bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten der Polizei zur Prüfung auszuhändigen.

Die Dienstvorgesetzten teilen die von ihnen erteilte Fahrlehrerlaubnis und alle späteren Änderungen der Landespolizeischule für Technik und Verkehr mit. Diese hat eine Liste aller Polizeifahrlehrer zu führen und auf dem laufenden zu halten.

Die Landespolizeischule für Technik und Verkehr hat die bei den Polizeibehörden und -einrichtungen tätigen Polizeifahrlehrer dem Kraftfahrt-Bundesamt bekanntzugeben. Dabei sind Familien- und Vorname, Geburtstag, Geburtsort und Wohnort anzugeben.

Wird ein Polizeifahrlehrerschein verloren, beschädigt oder sonst unbrauchbar, so ist von dem Dienstvorgesetzten eine neue Ausfertigung zu erteilen, die durch

Aufschrift als „Ersatz-Polizeifahrlehrerschein“ bezeichnet sein muß. Der beschädigte oder unbrauchbare Fahrlehrerschein ist einzuziehen und zu vernichten. Ein entsprechender Vermerk ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Fahrlehrerschein-Vordrucke sind von der LPS TuV zu beschaffen und im Bedarfsfalle an die Polizeidienststellen abzugeben.

8 Inhalt und Dauer der Polizeifahrlehrerlaubnis

8.1 Inhalt der Erlaubnis

Die Polizeifahrlehrerlaubnis berechtigt den Inhaber nur, im dienstlichen Auftrag Fahrschüler auszubilden, die zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei vorgesehen sind. Ein Auftrag zur Ausbildung anderer Personen darf nicht erteilt werden.

8.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses. Sie erlischt, wenn der Inhaber aus dem Polizeidienst des Landes ausscheidet.

Der Dienstvorgesetzte hat dem Beamten, der Inhaber einer Polizeifahrlehrerlaubnis ist oder war, die Dauer der Fahrlehrertätigkeit bei der Polizei und den Grund der Beendigung zu bescheinigen.

Bei Versetzung eines Polizeifahrlehrers zu einer anderen Polizeibehörde oder -einrichtung sind die Unterlagen über die Erlaubniserteilung an diese abzugeben. Die Erlaubnis behält ihre Gültigkeit.

9 Rücknahme und Widerruf der Polizeifahrlehrerlaubnis

Die Polizeifahrlehrerlaubnis kann jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden (§ 30 Abs. 4 FahrlG). Liegen die Voraussetzungen des § 8 FahrlG vor, so ist die Polizeifahrlehrerlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sie ist ferner dann zu widerrufen, wenn der Inhaber länger als zwei Jahre nicht mehr als Polizeifahrlehrer, Sachbearbeiter für Kraftfahrangelegenheiten, PKS oder PKP verwendet worden ist.

Über die Rücknahme oder den Widerruf der Polizeifahrlehrerlaubnis ist mir zu berichten. Desgleichen ist das Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend in Kenntnis zu setzen.

10 Ruhen und Erlöschen der Polizeifahrlehrerlaubnis

10.1 Ruhen der Erlaubnis

Die Polizeifahrlehrerlaubnis ruht, solange

- a) ein Fahrverbot nach § 25 StVG oder § 37 StGB besteht,
- b) der Führerschein nach § 94 StPO in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist,
- c) die Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist.

10.2 Erlöschen der Erlaubnis

Die Polizeifahrlehrerlaubnis erlischt,

- a) wenn sie zurückgenommen oder widerrufen wird,
- b) wenn dem Inhaber die Polizeifahrerlaubnis oder die allgemeine Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen ist,
- c) wenn der Inhaber aus dem Polizeidienst des Landes ausscheidet.

Bei Ruhen oder Erlöschen der Polizeifahrlehrerlaubnis ist der Polizeifahrlehrerschein unverzüglich zurückzugeben.

11 Wiedererteilung einer Polizeifahrlehrerlaubnis

Die Polizeifahrlehrerlaubnis darf nur nach erneuter Prüfung des Vorliegens der für die Erlaubniserteilung notwendigen Voraussetzungen wieder erteilt

werden. Dabei ist abweichend von Nr. 2 des Erlasses eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren zugrunde zu legen und die fachliche Eignung und Sachkunde von dem PKS oder PKP der zuständigen Landespolizeibehörde oder der Direktion der Bereitschaftspolizei festzustellen und zu bescheinigen.

Der Entzug der Polizeifahrerlaubnis oder der allgemeinen Fahrerlaubnis wegen Führens eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluß schließt die Wiederteilung der Polizeifahrerlaubnis aus.

Beamten des Bundes oder der Länder, die vor ihrer Übernahme in den Polizeidienst des Landes NW als Fahrlehrer tätig waren, kann, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, die Polizeifahrerlaubnis erteilt werden. Die fachliche Eignung und Sachkunde ist durch einen PKS oder PKP festzustellen und zu bescheinigen.

12 Aufsicht

Die Dienstvorgesetzten haben mindestens einmal jährlich an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge den Vorschriften der §§ 3 bis 5 DV-FahrlG entsprechen und die Ausbildung durch den Polizeifahrlehrer ordnungsgemäß betrieben wird. Sie können damit geeignete andere Personen, insbesondere PKS oder PKP beauftragen. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

13 Einzelausbildungserlaubnis

Die Bestimmungen des § 31 FahrlG über die Erteilung von Einzelerlaubnissen zur Ausbildung von Fahrschülern finden bei der Polizei keine Anwendung.

14 Ausnahmeerteilung

Ausnahmen von den in § 34 FahrlG näher bezeichneten Vorschriften und von den Bestimmungen dieses RdErl. können von mir zugelassen werden. Ausnahmeanträge sind eingehend zu begründen.

Der RdErl. v. 3. 7. 1959 (SMBL. NW. 9212) wird aufgehoben.

Muster 1

(auf gelbem, glattem Leinwandpapier, Breite 105 mm, Höhe 143 mm, Typendruck)
(1. Seite)

Polizeifahrlehrerschein

Herr
(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung)

geboren am in

wohnhaft in
(genaue Anschrift)

besitzt die Erlaubnis für die Ausbildung von Fahrschülern auf Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor

Klasse

....., den 19.....

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

.....
(Unterschrift)

(2. Seite)

Die Erlaubnis berechtigt den Inhaber, nur im dienstlichen Auftrag Fahrschüler auszubilden.

Der Polizeifahrlehrerschein ist bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten der Polizei auszuhändigen.

Der Polizeifahrlehrerschein ist unverzüglich dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zurückzugeben, wenn die Polizeifahrlehrerlaubnis ruht, erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird.

.....
(Unterschrift des Erlaubnisinhabers)

Raum für weitere amtliche Eintragungen

....., den 19.....
 (Dienststelle)

**Vorschlag
 für die Teilnahme an einem Lehrgang für Polizeifahrlehrer**

Der
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

wohnhaft in Straße

wird zur Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für Polizeifahrlehrer vorgeschlagen.

Der Beamte besitzt die Polizeifahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor und hat innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre Dienstkraftfahrzeuge der Polizei geführt.

Der Beamte erscheint als Polizeifahrlehrer geeignet.

.....
 (Dienststellenleiter)

Erklärung des Vorgeschlagenen:

Ich bin mir bewußt, daß die Ausbildung als Polizeifahrlehrer neben meiner Beschulung als Polizeivollzugsbeamter zusätzlich erfolgt, und verpflichte mich hiermit, im Falle eines Ausscheidens auf eigenen Antrag innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb des Polizeifahrlehrerscheines dem Land Nordrhein-Westfalen die durch meine Ausbildung zum Polizeifahrlehrer entstandenen Kosten zu erstatten.

....., den 19.....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

U.
 an S III b
 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

.....
 (Dienststellenleiter)

— S III b —

....., den 19.....

Stellungnahme:

.....

.....

.....

.....

U.

dem Herrn

Leiter der Polizeibehörde / -einrichtung)

mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

(Polizeibehörde / -einrichtung)

den 19.....

U.

dem Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

in Düsseldorf

— über den Herrn Regierungspräsidenten in

mit der Bitte überreicht, den Beamten für einen Vorbereitungslehrgang für Polizeifahrlehrer vorzusehen.

Anlagen:

Auskunft des KBA
Zeugnis des Polizei-(Vertrags-)Arztes
Ablichtung des Polizeiführerscheins

(Unterschrift)

Der Innenminister des Landes NW
Az.:

Düsseldorf, den 19.....

U. mit Anlagen

der Landespolizeischule für Technik und Verkehr
— über die Direktion der Bereitschaftspolizei —

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

U. mit Anlagen

dem — der

(Polizeibehörde / -einrichtung)

zurückgesandt. Der Beamte ist für eine Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für Polizeifahrlehrer
— vorerst *) — nicht vorgesehen.

(Unterschrift)

Landespolizeischule
für Technik und Verkehr

Essen, den 19.....

1. Der Beamte hat in der Zeit vom 19..... bis 19..... an einem Vorbereitungslehrgang für Polizeifahrlehrer teilgenommen und am 19..... die Prüfung für Polizeifahrlehrer, die Fahrschüler auf Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor der Klassen 1 — 2 — 3 *) ausbilden, — nicht *) — bestanden. Er ist zur Wiederholungsprüfung — nicht *) — zugelassen worden.

2. U.

dem — der
 (Polizeibehörde / -einrichtung)

mit der Bitte um weitere Erledigung übersandt.

Anlagen:

Polizeifahrlehrerscheinvordruck

Zeugnis des Polizei-(Vertrags-)Arztes

Auskunft des KBA

Ablichtung des Polizeiführerscheins

.....
 (Unterschrift)

....., den 19.....
 (Polizeibehörde / -einrichtung)

1. Dem
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

wird auf Grund der §§ 1, 2, 30 des Fahrlehrergesetzes i. Verb. m. § 1 der Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei vom 22. März 1971 (GV. NW. S. 86 / SGV. NW. 92) die Erlaubnis für die Ausbildung von Fahrschülern auf Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor der Klassen 1 — 2 — 3 *) (Polizeifahrlehrerlaubnis) erteilt.

2. Polizeifahrlehrerschein ausstellen und dem Beamten gegen Empfangsbescheinigung aushändigen.

3. Zu den Pers.-Akten

.....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Muster 3

....., den 19.....
 (Polizeibehörde / -einrichtung)

Betr.: Ärztliche Untersuchung zur Erlangung einer Fahrlehrerlaubnis

Der
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname) (Dienststelle)

ist heute auf seine Eignung als Polizeifahrlehrer ärztlich untersucht worden.

Er ist körperlich als Fahrlehrer — nicht — geeignet.

.....
 (Polizei-[Vertrags-]Arzt)

9300

2. Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 12. 1969 (MBl. NW. 1970 S. 13/SMBL. NW. 9300)

Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

Auf Grund der Streckenverlegung der Rheinuferbahn zwischen Hersel und Bonn West sind die Angaben für die Rheinuferbahn wie folgt zu berichtigen:

Rheinuferbahn: Köln-Marienburg (Bahn-km 5,04)
bis Bonn West (Bahn-km 28,03)

— MBl. NW. 1971 S. 883.

II.

Innenminister

Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1971 —
I C 3/43.324

Am 1. April 1971 ist die Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1959 außer Kraft getreten.

Gegenüber dem bisherigen Recht treten im wesentlichen folgende Änderungen ein:

- 1 Die Arbeitserlaubnis kann bereits bei der erstmaligen Erteilung ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb erteilt werden (§ 1 Nr. 2). Diese Regelung schließt die Möglichkeit ein, die Arbeitserlaubnis auf einen bestimmten Wirtschaftsbereich oder auf mehrere Wirtschaftsbereiche zu beschränken.
- 2 Der Personenkreis, dem eine besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 erteilt werden kann, wird neu festgelegt:
 - a) Ein achtjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet gibt künftig keinen Anspruch mehr auf Erteilung der besonderen Arbeitserlaubnis.

- b) Asylberechtigte sowie Ehegatten und Kinder ausländischer Arbeitnehmer erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die besondere Arbeitserlaubnis. Nach wie vor kann auch die besondere Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, wenn der ausländische Arbeitnehmer die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt (§ 5).

- 3 Der räumliche Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis wird neu geregelt (§ 3).

- 4 Die Arbeitserlaubnis nach § 1 kann bereits bei der erstmaligen Erteilung auf zwei Jahre befristet werden. Die besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren (§ 4).

- 5 Die Arbeitserlaubnis kann versagt werden, wenn die Arbeitsbedingungen offensichtlich ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer (§ 6 Nr. 3). Durch diese Bestimmung wird den Arbeitsämtern keine Prüfungspflicht in jedem Einzelfall der Erteilung einer Arbeitserlaubnis auferlegt.

- 6 Die Arbeitserlaubnis nach § 1 kann jeweils nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Erteilung aus Gründen der Arbeitsmarktlage widerrufen werden (§ 7).

- 7 Die Tatbestände einer arbeitserlaubnisfreien Beschäftigung werden zum Teil erweitert und präzisiert (§ 9).

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft bleiben unberührt.

— MBl. NW. 1971 S. 883.

Umzug des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 14. 4. 1971 —
I A 4/15—20.96

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bezieht im Laufe des Monats April 1971 das Dienstgebäude Düsseldorf, Völklinger Straße 49.

Die postalische Anschrift des Landesamtes bleibt unverändert. Ab 28. 4. 1971 erhält das Landesamt die Ruf-Nr. 3 02 21 (Durchwahl 30 22 / Nebenstelle).

Ab 14. 4. 1971 ist das Landesamt unmittelbar an das Fernschreibnetz unter der FS-Nr. 1bv dd 8 587 150 angeschlossen.

— MBl. NW. 1971 S. 883.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 19. 4. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	30. 3. 1971	Elfte Verordnung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	88
2005		Berichtigung zur Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 21. Januar 1971 (GV. NW. S. 26/SGV. NW. 2005)	89
223	25. 3. 1971	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz	89
34	17. 3. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	92
	29. 3. 1971	Bekanntmachung in Enteignungssachen	93

— MBl. NW. 1971 S. 883.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.